



Grossratswahlen 2026. Anleitung für Gemeindewahlausschüsse

1 Feststellen der Kopfdaten des Urnengangs

Folgende Kopfdaten sind in der kommunalen Wahlsoftware zu erfassen:

- Zahl der Stimmberchtigten (davon Frauen, Männer, Auslandschweizerinnen und -schweizer)
- Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben (vgl. Art. 22 PRG)
- Zahl der eingelangten gültigen Stimmrechtsausweise

2 Feststellen der Gesamtzahl der eingelangten abgestempelten Wahlzettel

- Zahl in der kommunalen Wahlsoftware für das Formular 1 erfassen
- Nicht abgestempelte Wahlzettel fallen ausser Betracht und werden gar nicht gezählt.

3 Sortieren der eingegangenen Wahlzettel

- 3.1 Ordnen der Wahlzettel in leere, ungültige und gültige.
- 3.2 Erfassen dieser Zahlen in der kommunalen Wahlsoftware für Formular 1 und Formular 4 (Wahlprotokoll).
- 3.3 Die leeren und ungültigen Wahlzettel werden je in einen dafür bezeichneten Umschlag verpackt und als erledigt beiseitegelegt.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- von den Stimmberchtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind und – bei Wahlzetteln mit Vordruck (Parteilisten) – nicht mit einer der amtlich veröffentlichten Listen übereinstimmen;
- wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin einer Liste des Wahlkreises enthalten;
- den Willen der Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Enthält das Antwort- oder Stimmcouvert zwei oder mehr voneinander abweichende Wahlzettel, so sind diese ungültig.

4 Sortieren der gültigen Wahlzettel

- 4.1 Ordnen der gültigen Wahlzettel in **unveränderte und veränderte**.
 - Als unverändert fallen nur Wahlzettel in Betracht, die keine einzige Veränderung enthalten.
- 4.2 Ordnen der **unveränderten Wahlzettel nach Listen**.
 - Die Anzahl der unveränderten Wahlzettel pro Partei in der kommunalen Wahlsoftware erfassen (für die Formulare 1 und 2)
- 4.3 Ordnen der veränderten Wahlzettel nach Listen. Die Wahlzettel ohne Listenbezeichnung bilden eine Gruppe für sich.

5 Bereinigen der veränderten Wahlzettel

5.1 Kontrolle der Kandidatennummern

- Bei Differenzen zwischen Namen und Nummern erhält der Name den Vorrang, und die Kandidatennummer ist zu berichtigen.
 - Kandidatennamen ohne Kandidatennummern sind gültige Kandidatenstimmen (vorbehalten bleibt Ziff. 5.2).
 - Kandidatennummern ohne Kandidatennamen sind keine Kandidatenstimmen und sind von Amtes wegen zu streichen (vgl. Ziff. 5.2).
- 5.2 Bei der **Bereinigung** sind mit Rotstift und unter Angabe des Vermerks «v.A.w.» (von Amtes wegen) zu streichen:
- die überzähligen Wiederholungen von Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind;
 - Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
 - unleserlich geschriebene Namen;
 - Kumulation (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidaten bzw. Kandidatinnen) durch Gänsefüsschen, «dito», «idem» und dergleichen;
 - überzählige Namen;

enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder des Grossen Rats zu wählen sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen;

- Kandidatennummern allein ohne Kandidatennamen.

6 Berechnung der Zusatzstimmen

Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Mitglieder des Grossen Rats zu wählen sind, so sind die leeren und die durch Streichungen frei gewordenen Linien als Zusatzstimmen zu zählen, und zwar für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Listennummer der Wahlzettel trägt.

Zusatzstimmen ergeben sich auch:

- wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, aber keinen Zweifel darüber zulässt, dass eine bestimmte Liste gemeint ist;
- wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine unklare Listenbezeichnung trägt, wohl aber eine Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält;
- wenn ein Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und eine Ordnungsnummer trägt, die nicht übereinstimmen; in diesem Falle gilt die Listenbezeichnung;
- wenn ein Wahlzettel nur mit der Partei bezeichnet ist, obwohl diese im Wahlkreis mehrere regionale Listen eingereicht hat; in diesem Fall werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben worden ist.
- wenn ein Wahlzettel nur mit einer Partei bezeichnet ist, obwohl diese im Wahlkreis mehrere Listen eingereicht hat, die sich jedoch nicht nach regionalen Gesichtspunkten, sondern nach Alter, Geschlecht oder Parteiflügel unterscheiden; in diesem Fall werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, die bei der Einreichung als Stammliste bezeichnet wurde (das Regierungsstatthalteramt hat den Gemeinden mitgeteilt, welche Listen als Stammlisten bezeichnet wurden).

Zusatzstimmen sind im dafür vorgesehenen Feld auf dem Wahlzettel einzutragen.

7 Berechnung der leeren Stimmen

- Leere Stimmen entstehen, wenn der Wahlzettel weniger Namen enthält als Mitglieder des Grossen Rats zu wählen sind und der Wahlzettel keine oder mehrere Parteibezeichnungen trägt.
- Die leeren Stimmen fallen keiner Partei zu; Leere Stimmen sind vom Wahlausschuss im dafür vorgesehenen Feld auf dem Wahlzettel einzutragen.

8 Erfassen der veränderten Wahlzettel

Die veränderten Wahlzettel sind im Wahlprogramm zu erfassen.

9 Ergebnis

- 9.1 Ist im Wahlprogramm alles erfasst, kann das Wahlergebnis automatisch generiert werden und die Formulare 4 (Wahlprotokoll) und 2 ausgedruckt werden.
- 9.2 Die Gesamtstimmenzahl (Summe sämtlicher Partei-stimmen und der leeren Stimmen) geteilt durch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Grossen Rats ergibt die Zahl der gültigen Wahlzettel.

Es darf kein Wahlprotokoll weitergeleitet werden, bevor die Probe durchgeführt ist.

- 10 Die Ergebnisdateien (F 2 und F4) sowie die Panaschierstimmenstatistik (F3b) sind in die kantonale Wahlsoftware zu importieren. Die Kopie des unterzeichneten Wahlprotokolls ist so rasch wie möglich dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln. Hierbei sind allfällige Weisungen des Regierungsstatthalteramts zu beachten. Die Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise, die ungültigen brieflichen Stimmabgaben und das Originalwahlprotokoll bleiben bei den Gemeinden.